



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 7 - SCHULE UND BILDUNG

Leitfaden

zum Umgang mit Todesfällen von Lehrkräften/Schulleitungen

Der Kultusverwaltung ist es ein wichtiges Anliegen, die dienstlichen Leistungen der Kolleginnen und Kollegen zu würdigen. Vor allem zu Lebzeiten, aber auch darüber hinaus. Gerade aus Anlass einer Beerdigung gehören diese Würdigung sowie Worte und Gesten der Anteilnahme für die Hinterbliebenen zum Standard, nach dem wir auch im Regierungsbezirk Karlsruhe verfahren.

Die nachfolgende Zusammenstellung soll hierfür den zuständigen Stellen eine Hilfestellung geben, was zu tun ist. Dies ist **keine Dienstanweisung**, sondern ein Rahmen zur Orientierung. Die zuständigen Stellen sind frei, ggf. unterschiedliche regionale/lokale Gepflogenheiten zu beachten und darüber hinaus gehende Maßnahmen auf eigene Kosten (z.B. im Rahmen einer Sammlung im Kollegium) zu treffen.

Nur soweit Kostenerstattung beim Land geltend gemacht werden soll, sind die Regelungen verbindlich.

a) **Todesfälle von Lehrkräften/Schulleitungen im aktiven Dienst**

aa) **Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ**

1. Die Schulleitung benachrichtigt umgehend das zuständige Staatliche Schulamt: Verwaltungsleiter oder per E-Mail an die Poststelle (Verwaltung des Schulamtes informiert den/die zuständige Schulrätin/Schulrat und/oder die Amtsleitung).
2. Benachrichtigung von Referat 74 des Regierungspräsidiums (RPK) und des/der ÖPR-Vorsitzenden durch die Verwaltungsleitung des Staatlichen Schulamts.
3. Die Schulleitung oder das Staatliche Schulamt stellt fest, welche regionale Tageszeitung die Familie der verstorbenen Lehrkraft abonniert hat bzw. in welcher regionalen Tageszeitung die Familie eine Traueranzeige schaltet. Die Schulleitung oder das Staatliche Schulamt schaltet in dieser Zeitung eine eigene Traueranzeige/einen Nachruf bis zum Format 96x80 mm. Das Land erstattet nur die Kosten einer Traueranzeige/eines Nachrufs. Ein Landesbezug im Text ist obligatorisch (z.B. „Das Land Baden-Württemberg trauert um...“; falls die Schule keine eigene selbstfinanzierte Anzeige schaltet, kann auch formuliert werden

„Das Land Baden-Württemberg und die xyz-Schule trauern um...“). Die Traueranzeige/der Nachruf darf (muss aber nicht) das kleine Landeswappen enthalten.

4. Die Schulleitung oder das Staatliches Schulamt bestellt ein Kranzgebilde/eine Schale mit Schleife in den Landesfarben und mit einem Aufdruck mit Bezug zum Land Baden-Württemberg (z.B. „Das Land Baden-Württemberg trauert“ oder „Für treue Dienste – Land Baden-Württemberg“). Als Gesamtpreis gelten 100 EUR als angemessen.
5. Die Rechnungsnachweise für Kranzspende und Traueranzeige/Nachruf sind von der Schulleitung oder dem Staatlichen Schulamt „sachlich und rechnerisch richtig“ zu zeichnen und Referat 71 des RPK im Original vorzulegen.
Wenn anstatt zugedachter Kränze/Blumenspenden von der Familie Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung erbeten werden, kann alternativ eine Spende bis zu 100 EUR erfolgen. Nach Vorlage der genannten Voraussetzungen wird die Spende von Referat 71 überwiesen.
6. Bei Schulleitungen geht der/die zuständige Schulrätin/Schulrat zusammen mit der Amtsleitung zur Beerdigung. Ggf. spricht der/die Schulrätin/Schulrat am Grab für das Staatliche Schulamt (nach vorheriger Absprache mit den Hinterbliebenen).

ab) Gymnasien und berufliche Schulen

1. Die Schule/der Schulleiter benachrichtigt umgehend das Regierungspräsidium per E-Mail (abteilung7@rpk.bwl.de) Die Poststelle informiert die Abteilungsleitung sowie die zuständige Referatsleitung 75 oder 76.
2. Das zuständige Fachreferat (75 oder 76) benachrichtigt den/die BPR-Vorsitzende/n.
3. Die Schulleitung oder das Fachreferat stellt fest, welche regionale Tageszeitung die Familie der verstorbenen Lehrkraft abonniert hat bzw. in welcher regionalen Tageszeitung die Familie eine Traueranzeige schaltet. Die Schulleitung oder das Fachreferat schaltet in dieser Zeitung eine eigene Traueranzeige/einen Nachruf bis zum Format 96x80 mm. Vom Land werden nur die Kosten einer Traueranzeige/eines Nachrufs erstattet. Ein Landesbezug im Text ist obligatorisch (z.B. „Das Land Baden-Württemberg trauert um...“; falls die Schule keine eigene selbstfinanzierte Anzeige schaltet, kann auch formuliert werden „Das Land Baden-Württemberg und die xyz-Schule trauern um...“). Die Traueranzeige/der Nachruf darf (muss aber nicht) das Landeswappen enthalten – wenn das Regierungspräsidium die Anzeige schaltet, das große Landeswappen, wenn die Schule die Anzeige schaltet, das kleine Landeswappen.

4. Die Schulleitung oder das Fachreferat bestellt ein Kranzgebilde/eine Schale mit Schleife in den Landesfarben und einem Aufdruck mit Bezug zum Land Baden-Württemberg (z.B. „Das Land Baden-Württemberg trauert“ oder „Für treue Dienste – Land Baden-Württemberg“). Als Gesamtpreis gelten 100 EUR als angemessen.
5. Die Rechnungsnachweise für Kranzspende und Traueranzeige/Nachruf sind von der Schulleitung oder vom zuständigen Fachreferat „sachlich und rechnerisch richtig“ zu zeichnen und Referat 71 des RPK im Original vorzulegen. Wenn anstatt zugedachter Kränze/Blumenspenden von der Familie Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung erbeten werden, kann alternativ eine Spende bis zu 100 EUR erfolgen. Die Spende wird nach Vorlage der genannten Voraussetzungen von Referat 71 überwiesen.
6. Bei Schulleitungen geht der/die zuständige Schulreferent/in zusammen mit der zuständigen Referatsleitung des Regierungspräsidiums zur Beerdigung. Ggf. spricht der/die Schulreferent/in am Grab für das Regierungspräsidium (nach vorheriger Absprache mit den Hinterbliebenen).

b) Todesfälle von Lehrkräften/Schulleitungen im Ruhestand

ba) Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ

1. Die Schule/die Schulleitung benachrichtigt, sobald sie vom Tod einer ehemaligen Lehrkraft/Schulleitung erfährt, das zuständige Staatliche Schulamt: Verwaltungsleiter oder per E-Mail an die Poststelle (Verwaltung des Schulamtes informiert den/die zuständige Schulrätin/Schulrat und/oder die Amtsleitung).
2. Benachrichtigung von Referat 74 RPK und des/der ÖPR-Vorsitzenden durch die Verwaltungsleitung des Staatlichen Schulamts.
3. Geht die Nachricht vom Tod einer ehemaligen Lehrkraft vor deren Beerdigung beim Staatlichen Schulamt ein, bestellt die Schulleitung oder das Staatliche Schulamt ein Kranzgebilde/eine Schale mit Schleife in den Landesfarben und mit einem Aufdruck mit Bezug zum Land Baden-Württemberg (z.B. „Das Land Baden-Württemberg trauert“ oder „Für treue Dienste – Land Baden-Württemberg“). Als Gesamtpreis gelten 100 EUR als angemessen.
Für eine Traueranzeige/einen Nachruf in einer Zeitung werden bei Todesfällen im Ruhestand keine Kosten vom Land übernommen!
4. Der Rechnungsnachweis für die Kranzspende ist von der Schulleitung oder dem Staatlichen Schulamt „sachlich und rechnerisch richtig“ zu zeichnen und im Original Referat 71 des RPK vorzulegen. Wenn anstatt zugedachter Kränze/Blumenspenden von der Familie Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung erbeten werden, kann alternativ eine Spende

bis zu 100 EUR erfolgen. Nach Vorlage der genannten Voraussetzungen wird die Spende von Referat 71 überwiesen.

bb) Gymnasien und berufliche Schulen

1. Die Schule/die Schulleitung benachrichtigt, sobald sie vom Tod einer ehemaligen Lehrkraft/Schulleitung erfährt, das Regierungspräsidium per E-Mail (abteilung7@rpk.bwl.de). Die Poststelle informiert die Abteilungsleitung und die zuständige Referatsleitung 75 oder 76.
2. Das zuständige Fachreferat (75 oder 76) benachrichtigt den/die BPR-Vorsitzenden.
3. Geht die Nachricht vom Tod einer ehemaligen Lehrkraft/Schulleitung vor deren Beerdigung beim Regierungspräsidium ein, bestellt das zuständige Fachreferat oder die Schulleitung ein Kranzgebilde/eine Schale mit Schleife in den Landesfarben und mit einem Aufdruck mit Bezug zum Land Baden-Württemberg (z.B. „Das Land Baden-Württemberg trauert“ oder „Für treue Dienste – Land Baden-Württemberg“). Als Gesamtpreis gelten 100 EUR als angemessen.
Für eine Traueranzeige/einen Nachruf in einer Zeitung werden bei Todesfällen im Ruhestand keine Kosten vom Land übernommen!
4. Der Rechnungsnachweis für die Kranzspende ist vom zuständigen Fachreferat oder der Schulleitung „sachlich und rechnerisch richtig“ zu zeichnen und Referat 71 des RPK im Original vorzulegen.

Wenn anstatt zugedachter Kränze/Blumenspenden von der Familie Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung erbeten werden, kann alternativ eine Spende bis zu 100 EUR erfolgen. Nach Vorlage der genannten Voraussetzungen überweist Referat 71 die Spende.